

Satzung Fußballverein BSG Wismut Gera e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Ballsporgemeinschaft (BSG) Wismut Gera e.V.

2. Sitz des Vereins ist Gera.
3. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

5. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Fußballes auf breiter Grundlage und die Förderung des Fußballes als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

6. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für den Fußball, einschließlich des Freizeit- und Breitenfußballs;
- d) die Teilnahme an fußballspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen; wie zum Beispiel Sportfeste mit Kindergärten und Schulen sowie Ferienveranstaltungen
- f) die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist offen für alle Interessierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 9a. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

11. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im
- Landessportbund Thüringen e. V.;
 - Thüringer Fußballverband e. V. an.
12. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
13. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1. Änderungen im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem übergeordneten Landesverband an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

14. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
15. Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitglieder,
 - Jugendmitgliedern,
 - Elternmitgliedern.
16. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
17. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
18. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18. Jahren. Sie haben vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen Regelungen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder und sind wie diese den Satzungen und der Spielordnung unterworfen. Sie haben jedoch kein passives Wahlrecht. Auf der Mitgliederversammlung übt nach Ablauf einer Mitgliedschaft von über einem Jahr für sie ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht aus. Der gesetzliche Vertreter hat für alle von ihm vertretenen Jugendmitglieder eine Stimme. Die sonstigen Rechte des gesetzlichen Vertreters z.B. als Mitglied, Vorstand etc. bleiben hiervon unberührt.
19. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
20. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten

oder aufgrund besondere persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

21. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
22. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Gesellschaftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
23. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung, der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages in der jeweils geltenden Höhe nach der Beitrags- und Gebührenordnung beginnt die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft auch ohne vorherige Zahlung einer etwa geschuldeten Aufnahmegebühr und auch ohne vorherige Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnen zu lassen.
24. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

25. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
26. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
27. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung soll durch den Vorstand dem Mitglied mitgeteilt werden.
28. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

29. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
30. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
31. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
32. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

33. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
34. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch den Vorstand mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

35. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die bisherigen Mitglieder des FC Blau Weiss Gera e. V., des Geraer KFC Dynamos e. V. sowie die bis zum 30.06.2007 beitretenden Mitglieder der Fußballabteilung des 1. SV Gera e. V. sind von Aufnahmegebühren befreit.
36. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss- und Gebührenordnung.
37. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
38. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Aufnahmegebühren sowie Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
39. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

40. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen / Richtlinien entsprechend § 4.
41. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
42. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
43. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung und eine abschließende Entscheidung mit bzw. durch den Gesamtvorstand herbeizuführen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

44. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
45. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
46. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntzugebende Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

47. Die Mitgliederversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Vereins.
48. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

49. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25% der Vereinsmitglieder zu stellen.
50. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
51. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstands (Versammlungsleiter) geleitet.
52. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
53. Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
54. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
55. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
56. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

57. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstands;
58. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
59. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
60. Wahl und Abberufung der Mitglieder des 1. und 2. Vorstandes;
61. Wahl der Kassenprüfer
62. Entlastung des Gesamtvorstands;
63. Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden;
64. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins;
65. Festlegung der Gebühren und Beiträge der Mitglieder;
66. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinssausschlüsse;
67. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
68. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
69. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

70. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

71. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die erste Amtszeit nach Gründung jedoch nur ein Jahr. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
72. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
73. Der 1. Vorsitzende hat zwei, alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.
74. Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
75. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

76. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
77. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts –und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Bildung von beratenden Ausschüssen.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

78. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
79. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

80. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
81. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

82. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

83. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

84. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 Kassenprüfung

85. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören dürfen.

86. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands.

87. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

88. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

89. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

90. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendfußball zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.